



Hygienekonzept für den Turnverein Kleefeld von 1888 e.V.

Anlässlich der Coronapandemie sind Einrichtungen, Unternehmen oder Veranstalter angehalten, jegliche Vorhaben in geschlossenen oder öffentlichen Räumen aus dem Blickwinkel des Infektionsschutzes heraus zu planen und durchzuführen. Somit soll dem größtmöglichen Schutz zur Verhinderung einer Weiterverbreitung von SARS-Cov-2 und COVID-19 Rechnung getragen werden. Auf dieser Grundlage und den gesetzlichen Regelwerken wurde dieses schriftliche Hygienekonzept durch den Vorstand unseres Vereins erstellt.

1. Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen

Das vorliegende Hygienekonzept orientiert sich an:

- dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 22. November 2021
- der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. November 2021, geändert durch Änderungsverordnung vom 23. Dezember 2021
- den neu(e)n Leitplanken des DOSB vom 06. Juli 2020

2. Organisatorische Maßnahmen, Geltungsbereich und -dauer

Der geschäftsführende Vereinsvorstand des Turnverein Kleefeld von 1888 e.V. (TVK) sieht sich insgesamt als **Corona-Beauftragten** an:

Kathrin Borchert (1. Vorsitzende), Werner Quante (stv. Vorsitzender), Axel Gerken (stv. Vorsitzender), Gangolf Brand (Kassenwart), Detlev Schiebeck (Schriftwart)

Telefon: 0511-556559
E-Mail: info@tv-kleefeld.de

Dieses Hygienekonzept gilt bis auf Widerruf durch den Vereinsvorstand für alle durch den TVK durchgeführten Veranstaltungen.

3. Allgemeine Hinweise

Definition der „G“-Statuswerte:

- **3G**: geimpft, genesen oder negativ getestet mit PoC/PCR-Test
- **2G**: geimpft oder genesen
- **2Gplus**: geimpft oder genesen und negativ getestet mit PoC/PCR-Test oder geboostert oder genesen nach vollständiger Impfung

Die geltenden Warnstufen werden mittels Allgemeinverfügung auf der Homepage der Region Hannover veröffentlicht: <https://bekanntmachungen.region-hannover.de/Allgemeinverfuegungen-zu-Corona>

Folgende Corona-Regeln gelten für unseren Sport- und Veranstaltungsbetrieb bei einer **7-Tage-Inzidenz unter 35** oder **<Warnstufe 1**:

- ✓ **Kinder- und Jugendgruppen bis einschließlich 13 Jahre:**
einfache Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Stoffmaske), außer beim Sporttreiben
- ✓ **Jugendgruppen ab 14 Jahren:**
Medizinische Maskenpflicht, außer beim Sporttreiben
- ✓ **Erwachsenengruppen:**
Medizinische Maskenpflicht, außer beim Sporttreiben

Folgende Corona-Regeln gelten für unseren Sport- und Veranstaltungsbetrieb ab einer **7-Tage-Inzidenz über 35**:

- ✓ **Kinder- und Jugendgruppen bis einschließlich 13 Jahre:**
einfache Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Stoffmaske), außer beim Sporttreiben
- ✓ **Jugendgruppen ab 14 Jahren:**
Medizinische Maskenpflicht, außer beim Sporttreiben
- ✓ **Erwachsenengruppen:**
Medizinische Maskenpflicht, außer beim Sporttreiben und
 - 3G bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen inkl. Duschen/Umkleiden
 - 3G im Außenbereich

Folgende Corona-Regeln gelten für unseren Sport- und Veranstaltungsbetrieb **ab Warnstufe 1**:

- ✓ **Kinder- und Jugendgruppen bis einschließlich 13 Jahre:**
einfache Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Stoffmaske), außer beim Sporttreiben
- ✓ **Jugendgruppen ab 14 Jahren:**
Medizinische Maskenpflicht, außer beim Sporttreiben
- ✓ **Erwachsenengruppen:**
Medizinische Maskenpflicht, außer beim Sporttreiben und
 - 2G bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen inkl. Duschen/Umkleiden
 - 3G im Außenbereich

Folgende Corona-Regeln gelten für unseren Sport- und Veranstaltungsbetrieb **ab Warnstufe 2**:

- ✓ **Kinder- und Jugendgruppen bis einschließlich 13 Jahre:**
einfache Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Stoffmaske), außer beim Sporttreiben
- ✓ **Jugendgruppen ab 14 Jahren:**
FFP2-Maskenpflicht, außer beim Sporttreiben
- ✓ **Erwachsenengruppen:**
FFP2-Maskenpflicht, außer beim Sporttreiben und
 - 2Gplus bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen inkl. Duschen/Umkleiden
 - Optional 2G, wenn mindestens 10m² pro teilnehmender Person in geschlossenen Räumen von Sportanlagen zur Verfügung stehen und weder Duschen noch Umkleiden genutzt werden
 - 2G im Außenbereich

Folgende Corona-Regeln gelten für unseren Sport- und Veranstaltungsbetrieb **ab Warnstufe 3**:

- ✓ **Kinder- und Jugendgruppen bis einschließlich 13 Jahre:**
einfache Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Stoffmaske), außer beim Sporttreiben
- ✓ **Jugendgruppen ab 14 Jahren:**
FFP2-Maskenpflicht, außer beim Sporttreiben

✓ **Erwachsenengruppen:**

FFP2-Maskenpflicht, außer beim Sporttreiben und

- 2Gplus bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen inkl. Duschen/Umkleiden
- Optional 2G bei Begrenzung 10qm/pro Person bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen, keine Nutzung von Duschen/Umkleiden gestattet
- 2G im Außenbereich

Unabhängig von der 7-Tage Inzidenz und der Warnstufen gelten für den Sportbetrieb des TVK folgende Abstands- und Hygieneregeln:

- a) Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.
- b) Das Aufeinandertreffen von unterschiedlichen Gruppen im Innenraum ist zu vermeiden.
- c) Personen mit Krankheitssymptomen von Corona, grippalem Infekt oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen weder am Training teilnehmen noch die Sportstätten betreten.
- d) Das Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen und Jubeln/Trauern in der Gruppe sowie jegliche Art von Begrüßungsritualen sind zu unterlassen.
- e) In den Fluren/Gängen, Toiletten, Geräteräumen und vergleichbaren Räumlichkeiten unserer Sportstätten ist ein Mund-Nasen-Schutz zwingend zu tragen. Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt für alle Personen ab 6 Jahren, die sich vor und in den Sportstätten aufhalten d.h. Übungsleiter/Trainer, Sportler bzw. Aktive, Schiedsrichter, Begleitpersonen/Eltern etc.
- f) Die Duschen und Umkleiden sind geöffnet (Ausnahmen siehe Warnstufe 2 und 3 „optional 2G“), jedoch sind die Trainings- und Lüftungszeiten zwingend einzuhalten. Die Sporthalle/Sportanlage inkl. Umkleiden/Duschen müssen spätestens zum Trainingsende verlassen werden. Es wird empfohlen, dass die Teilnehmenden bereits in Sportbekleidung zum Training erscheinen.
- g) Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind durch den Übungsleitenden zu jedem Termin zu führen und in Schriftform unverzüglich in der Geschäftsstelle des TVK abzugeben. Die Anwesenheitsliste des TVK mit folgenden Angaben ist zu verwenden:
 - ✓ Datum
 - ✓ Gruppenname
 - ✓ Trainingsort und -zeit
 - ✓ Verantwortliche anwesende Trainer/innen (Vorname und Nachname)
 - ✓ 3G/2G/2Gplus-Nachweis der Trainer/innen: geimpft, genesen, getestet, geboostert
 - ✓ Anwesende Teilnehmer/innen (Vorname und Nachname)
 - ✓ 3G/2G/2Gplus-Nachweis der Teilnehmer/innen: geimpft, genesen, getestet, geboostert
- h) Die 3G/2G/2Gplus-Angaben sind bei allen Trainingseinheiten auch von Zuschauer/innen, Begleitpersonen oder zuschauenden Eltern vor Betreten der Sporthalle einzufordern.
- i) Bringende und abholende Eltern warten möglichst draußen.
- j) Vor und nach dem Training wird den Teilnehmer/innen gründliches Händewaschen und desinfizieren zu Hause empfohlen.
- k) Trainer/innen sind weisungsbefugt und müssen Mitglieder, die sich nicht an diese Regeln halten, vom Sportbetrieb ausschließen bzw. Personen der Sportstätte verweisen.

4. Verhalten bei vorliegender Infektion, Kontaktpersonen

- a) Kontaktpersonen zu SARS-Cov-2-infizierten Personen oder zu Personen mit COVID-19-Symptomen ist eine Übungsleiter-/Aufsichtstätigkeit innerhalb von 14 Tagen untersagt. Näheres dazu regelt die Niedersächsische Corona-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
- b) Personen, die mit SARS-Cov-2 infiziert sind oder COVID-19-Symptome haben, ist das Mitwirken oder Besuchen vom Sportbetrieb/ Veranstaltungen jeglicher Art verwehrt. Näheres dazu regelt die Niedersächsische Corona-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
- c) Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Aufnahme der Tätigkeit in der Regel erst nach einer Isolierung von 14 Tagen gestattet. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.

5. Tests

Folgende Teststrategien gelten für unseren Sport- und Veranstaltungsbetrieb im Innenraum für alle Teilnehmenden ab 18 Jahren. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen des/der verantwortlichen Übungsleiter/innen und vor Betreten der Sportstätte vorzuzeigen:

Alle Testmöglichkeiten und Testverfahren müssen den jeweiligen Mindestanforderungen des Robert-Koch-Instituts entsprechen.

- a) Alle **Übungsleitenden/Trainer/Helfer** müssen, unabhängig vom Alter, einen PCR-Test oder PoC-Antigen-Test (Schnelltest) durch einen entsprechenden Anbieter vor Betreten der Sportstätte/Veranstaltung durchführen lassen, sofern kein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt. Die Testung darf maximal 24 Std. zurückliegen. Der Nachweis ist zum Sportbetrieb mitzuführen, auf Verlangen vorzuzeigen und für vier Wochen aufzubewahren.
 - Für Genesene oder Geimpfte mit entsprechendem Genesenennachweis/Impfnachweis entfällt die Pflicht zur Testung bei Warnstufe 1 oder niedriger.
 - Die Pflicht zur Testung entfällt bei Warnstufe 2 und 3, wenn ein Nachweis einer Booster-Impfung vorlegt werden kann.
- b) Alle **Teilnehmer/innen ab 18 Jahren** müssen einen PCR-Test oder PoC-Antigen-Test (Schnelltest) durch einen entsprechenden Anbieter vor Betreten der Sportstätte/Veranstaltung durchführen lassen, sofern kein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt. Die Testung darf maximal 24 Std. zurückliegen. Der Nachweis ist zum Sportbetrieb mitzuführen, bei Betreten der Sportstätte vorzuzeigen und für vier Wochen aufzubewahren.
 - Für Genesene oder Geimpfte mit entsprechendem Genesenennachweis/Impfnachweis entfällt die Pflicht zur Testung bei Warnstufe 1 oder niedriger.
 - Die Pflicht zur Testung entfällt bei Warnstufe 2 und 3, wenn ein Nachweis einer Booster-Impfung vorlegt werden kann.
- c) Für **Kinder und jugendliche Teilnehmer/innen** bis einschließlich 17 Jahren entfällt die Pflicht zur Testung.

6. Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung

- a) Zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung ist eine datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten der Teilnehmenden verbindlich vorgesehen.
- b) Daten werden durch den Übungsleitenden (Sportbetrieb) erfasst. Falls Stifte von mehreren Personen genutzt werden, sind sie nach jeder Nutzung zu desinfizieren.
- c) Zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung sind folgende personenbezogene Daten für die zuständigen Behörden auf Verlangen in der Geschäftsstelle vorliegend:
 - ✓ Trainingszeit
 - ✓ Vorname und Nachname
 - ✓ vollständige Anschrift
 - ✓ Telefonnummer.

7. Mund-Nasen-Bedeckung

Beim Betreten und Verlassen der Sportanlage/Sportstätte ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dieses gilt sowohl für den Sportbetrieb/Veranstaltungen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Für den Sportbetrieb an sich kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden, sobald sich die Teilnehmer/innen an ihrem Platz befinden. Für Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Helfer/innen, die sportartbedingte Hilfestellung leisten, wird das dauerhafte Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Ausnahmen werden in der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

8. Steuerung der Gruppen

Der Verein hat Maßnahmen zur Steuerung der Gruppen und Lenkung der Laufwege auf dem Sportgelände getroffen, um eine Ansammlung von Menschen und Warteschlangen zu vermeiden sowie Kontakt zwischen Gruppen zu verhindern. Die Belegungspläne für Sportplatz und Sporthallen sind so konzipiert, dass der individuelle Trainingsbeginn der Gruppen mit einem zeitlichen Abstand von 15 Minuten gestaffelt ist. Die zugewiesenen Zeiten bestimmen den Zutritt und das Verlassen der gesamten Gruppe in der Sporthalle/Sportanlage. Ein verfrühter Zutritt ist untersagt.

- a) Menschenansammlungen z.B. durch das Aufeinandertreffen bringender und abholender Eltern werden vermieden.
- b) Auf die Abstandsregelungen und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird auch vor dem Gebäude hingewiesen.

9. Räumliche Gegebenheiten

Das Hygienekonzept bezieht sich auf folgende Räumlichkeiten/Sportstätten:

- a) Sportplatz der Grundschule Buchholz-Kleefeld II, Nackenberger Straße 7, 30625 Hannover
- b) Sporthallen der Grundschule Buchholz-Kleefeld II, Nackenberger Straße 7, 30625 Hannover
- c) Sporthallen der Schillerschule, Ebellstraße 15, 30625 Hannover
- d) Sporthalle der Grundschule im Kleefelde, Schweriner Platz 1, 30625 Hannover
- e) Sporthalle der Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule, Neue-Land-Straße 27, 30655 Hannover
- f) Sportleistungszentrum, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 2A, 30169 Hannover.

Gemäß der folgenden Hallengrößen ergibt sich für unsere Sporthallen folgende Maximalauslastung inkl. aller anwesenden Übungsleiter/innen und Betreuer/innen bei Inanspruchnahme der 2G-Option in Warnstufe 2 und 3:

- Grundschule Buchholz-Kleefeld II (kleine Halle) 216 m²: 21 Personen
- Grundschule Buchholz-Kleefeld II (große Halle) 378 m²: 37 Personen
- Schillerschule (kleine Halle) 216 m²: 21 Personen
- Schillerschule (große Halle) 540 m²: 54 Personen
- Grundschule im Kleefelde 480 m²: 48 Personen
- Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule 432 m²: 43 Personen
- Sportleistungszentrum 900 m²: 90 Personen

10. Lüftung

Bei Sportangeboten in Sport-/Turnhallen ist nach jeder Sportgruppe eine Lüftungspause von 15 Minuten verpflichtend einzuhalten, siehe auch Kapitel 8: Steuerung der Gruppen. Die entsprechenden Übungsleitenden beider Gruppen (vorher – nachher) sind für dessen Einhaltung verantwortlich.

11. Sanitäre Anlagen

Auf die Nutzung der sanitären Anlagen sollte möglichst verzichtet werden. Sollte die Nutzung dennoch erforderlich sein, so darf sich maximal eine Person in dem Raum aufhalten. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist dabei zwingend erforderlich. Die Reinigung bzw. Desinfektion der sanitären Anlagen der städtischen Sport- und Turnhallen erfolgt durch die Reinigungskräfte der Stadt Hannover.

12. Essen und Trinken

Individuelles Essen und Trinken in den Sportstätten zur Stärkung und Regeneration ist erlaubt. Getränke und Essen sind selbst mitzubringen und dürfen nicht unter den Teilnehmer/innen ausgetauscht oder geteilt werden.

13. Reinigung und Desinfektion

Die Verwendung von vereinseigenen Sport- und Kleingeräten, die in den Geräteraum und Schränken des TVK gelagert sind, müssen nach der individuellen Nutzung bzw. vor dem Zurücklegen desinfiziert werden (sofern es das Material zulässt). Im Geräteraum/Schrank stehen ausreichend Hände- und Flächendesinfektionsmittel sowie Lappen zur Verfügung. Die Übungsleitung/Trainer/Helfer sind für die abschließende Desinfizierung und Verstauung sämtlicher Geräte verantwortlich. Kleine Geräteraum dürfen nur von einer Person gleichzeitig betreten werden, das Abstandsgebot ist auch hier ggf. zu beachten.

Schlussformel

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Unabhängig von den oben genannten Punkten liegt es in der Verantwortung der anwesenden Aufsichtsperson (d.h. Übungsleitung, Trainer/in, Helfer/in), für die Einhaltung der Regeln Sorge zu tragen. Alle Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Helfer/innen sind in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig informiert.

Weitere Einzelheiten bzw. gruppenspezifische Besonderheiten sind den Anlagen zu entnehmen (Einsicht in der Geschäftsstelle des TV Kleefeld von 1888 e.V. möglich).

=====

Anlagen: Hygienekonzepte der Gruppen

- 1) Hygienekonzept Korbball
- 2) Hygienekonzept Volleyball
- 3) Hygienekonzept Basketball
- 4) Hygienekonzept Prellball
- 5) Hygienekonzept Gerätturnen Frauen
- 6) Hygienekonzept Gerätturnen männlich
- 7) Hygienekonzept Gerätturnen weiblich
- 8) Hygienekonzept Turnen 3-6 Jahre
- 9) Hygienekonzept Eltern-Kind-Turnen
- 10) Hygienekonzept Yoga
- 11) Hygienekonzept Fit for Life
- 12) Hygienekonzept Zumba®
- 13) Hygienekonzept Fit und gesund, Wirbelsäulengymnastik, Ausgleichssport Damen
- 14) Hygienekonzept Herren
- 15) Hygienekonzept Sie + Er
- 16) Hygienekonzept Kräftig-Dehnen

Anlagen: Verhaltens- und Hygieneregeln der Stadt Hannover

- 1) Verhaltens- und Hygieneregeln zum Informationsbrief Nr. 7 – Informationen vom 11.03.2021
<https://www.hannover.de/content/download/854125/file/Verhaltens-%20und%20Hygieneregeln%20zum%20Infobrief%20Nr.%207.pdf>

Aktualisiert vom geschäftsführenden
Vereinsvorstand des TVK
am 12. Januar 2022